Stellungnahmen zum Vorentwurf des Managementplans für das Gebiet 2529-301 „Nüssauer Heide“

Allgemeine Einschätzung:

Durch die Hinweise der Gemeinde wurden folgende Punkte erreicht:

1. Die Waldfläche (Streifen der Gemeinde) im Osten am Weg wurde aus dem Gebiet ausgenommen.

2. Diverse Nutzungen, von der Kontrolle von Brunnen bis zum Triathlon, wurden als verträglich und im Bestand vorhanden aufgenommen.

3. Das derzeit verbotene Betreten und Reiten außerhalb von Vereinbarungen wird als naturschutzfachlich verträglich bewertet. Ein Wegekonzept befindet sich in der Abstimmung und soll über eine Vereinbarung mit der BIMA Reiten und Erholung zulassen.

4. Die neben der Heide ergänzend als Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten Zauneidechse und Heidelerche wurden von der Gemeinde beanstandet, da nicht in der Gebietsausweisung maßgebend gewesen (nicht im Standarddatenbogen aufgeführt). Sie können so jedoch zu zusätzlichen Einschränkungen führen. Diese Arten werden weiterhin im Kap. Erhaltungsgegenstand geführt. Die Gemeinde schlägt vor, diese in ein Kap. „Charakteristische Arten“ zu verschieben.

5. Die präzise Angabe, wo die zu erhaltenden Arten vorkommen fehlt weiterhin, so dass die Gemeinde die Gefahr annimmt, dass diese Arten einerseits überall nicht zu schützen sind und andererseits zu befürchten ist, dass überall für die Gemeinde Einschränkungen gemacht werden, weil das Vorkommen dieser Arten ja nicht räumlich eingegrenzt ist, d.h. sie überall vorkommen könnten. Der Gemeinde liegen allerdings Daten zu den Arten aus dem LLUR vor (WinArt), die der MP berücksichtigen könnte.

6. Die Gemeinde hat vermutlich nicht den letzten Überarbeitungsstand bekommen. Die Zusage z.B. der Angabe von Jahreszahlen für Funddaten wurde z.B. noch nicht eingearbeitet.

7. Die „planbaren Unterhaltungs- und Baumaßnahmen“ und der Ausschluss von Baumaßnahmen Mitte März bis Ende Juni) wegen der Heidelerchenbrut wurden von der Gemeinde beanstandet. Hier erfolgte keine Änderung. Die Gemeinde bleibt bei ihrer Stellungnahme.

8. Die Gemeinde hat Karten mit Wegenetz, Reitwegen und Kindergartennutzflächen übersandt. Es wird angestrebt, dass diese als „zulässige Erholungsnutzung“ Grundlage einer Vereinbarung mit dem Eigentümer werden.

Hinweise zu den einzelnen Punkten im Einzelnen:

Einwender: Gemeinde Büchen Amtsplatz 1 21514 Büchen Frau Linda Reinke	**Tag der Stellungnahme:** 02.12.2011
Stellungnahme:	

Karte 2a Bestand
Wie bereits vorab erläutert, ist die 5.000er Kartengrundlage veraltet und so nicht akzeptabel. Südlich des Gebietes liegen seit Jahren genutzte Gewerbebetriebe, deren Bestand an Gebäuden und Straßen aufzunehmen ist. Hierzu werden die Planzeichnungen der rechtskräftigen Bebauungspläne (B-Plan 44, 1.-3. Änderung, B-Plan 33 und 1. Änderung) beigefügt.
Die Karte stellt ausschließlich den Bestand der Biotoptypen dar. Dieses sollte sich im Namen widerspiegeln, andernfalls müssen Bestandsdaten z.B. zu Brunnen im Gebiet ebenfalls dargestellt werden.
Es sollte aus der Karte ersichtlich werden, wann die Kartierung der Biotoptypen stattgefunden hat.
Im Südosten wird Mager- und Trockenrasen angegeben. Da es sich hier großflächig um eine verfilzte Grasflur, z.T. als Ruderalflur und auch Gebüsche (Pionierwald) handelt, ist dieses nicht aktuell. Büchen widerspricht der Annahme, hier handele es sich um Trockenrasen! Dies wird in Kap. 5 auch bestätigt. Weiterhin fehlt ein Knick als südliche Grenze. Wir bitten um Klärung, ob dieser zum Gebiet gehört.

Für die Vielzahl an Wegen, die in der Karte dargestellt sind, bitten wir um Klärung, ob die Biotoptypendarstellung so korrekt ist, da die Wege nicht als eigener Biotoptyp dargestellt sind. Wir meinen, Wege sind als „Sandweg" darzustellen, z.T. liegen hier die Versorgungsleitungen.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Bestandsdaten stammen aus einer Lebensraumtypen- und Biotoptypenkartierung von NLU/EFTAS aus dem Jahr 2008. Die Wege wurden den Umgebungsbiotopen zugeordnet, was wegen der tlw. Übergänge gerechtfertigt ist. Eine Darstellung der Wege kann in die Anlage des Managementplanes aufgenommen werden, wenn die Gemeinde ihre Kartierung hierfür zur Verfügung stellt. **Darstellung wird gewünscht, Gemeinde stellt die Kartierung zur Verfügung.**
Der südlich angrenzende Knick ist nicht mehr Teil des FFH-Gebietes und deshalb nicht mehr dargestellt. Die Einschätzung der südöstlichen wie auch der südwestlichen Fläche als Mager- bzw. Trockenrasen wird aufrechterhalten. Dies wurde bei der Überprüfung der o.g. Kartierung durch das LLUR bestätigt. Ruderale Anteile wie auch Gehölzanteile in diesen Flächen ändern nichts an deren Gesamtbewertung.
Der Kartentitel wird zu „Bestand/Biotoptypen" geändert. **Der Bewertung als Mager- und Trockenrasen wird für die südlichen Abschnitte widersprochen, der Widerspruch wird aufrecht erhalten.**

Es wird keine neue topographische Kartenunterlage verwendet, da dies für die naturschutzfachlichen Planinhalte nicht erforderlich ist. Das bestehende bzw. im Aufbau begriffene Gewerbegebiet wird in der Übersichtskarte 1 mit einer entsprechenden Beschriftung dargestellt. **Dies wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen.**

Hinweis: Der Mager- und Trockenrasen verbleibt als Konflikt.

Stellungnahme:
Karte 2b Bestand
Im Grundsatz gelten die Punkte wie oben angesprochen zur Kartengrundlage.
Gleiches gilt zum Namen der Karte.
In der Karte sind neben Lebensraumtypen (LRT) Kontaktbiotope angegeben, die jedoch nicht weiter spezifiziert sind. Es ist nicht ersichtlich, warum diese hier aufgeführt sind, da der Schutz den LRT gilt, das Gebiet so groß geschnitten ist, dass ausreichend Puffer besteht und damit der Begriff der Kontaktbiotope unklar bleibt.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Darstellung der Kontaktbiotope wird aus der Karte entfernt. Die Karte wird in „Bestand/Lebensraumtypen" umbenannt. **ok**

Stellungnahme:

Karte 3 Maßnahmen
Der Weg der Gemeinde im Südosten führt in der Bestandskarte an Wald entlang, in der Maßnahmenkarte ist Sukzession vorgesehen. Siehe dazu unten Kap. 2.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Detailabgrenzung im Maßstab 1:5.000 wird angepasst, so dass erkennbar wird, dass die Flächen der Gemeinde mit dem darauf befindlichen Waldstreifen entlang des Tannenweges nicht zum FFH-Gebiet gehören. Mit dieser Anpassung wird deutlich, dass der Weg westlich der ehemaligen Trafostation (Bundesfläche) zum Gebiet gehört. **Für den Waldstreifen ok**

Stellungnahme:

Karte 4 Eigentümer
Die Darstellung ist nicht nachvollziehbar. Es wird angeregt, nur Angaben im Gebiet darzustellen, andernfalls sind die angrenzenden Flächen alle, d.h. nicht nur wenige, farbig zuzuordnen.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Eigentümerkarte wird gemäß der o.g. Anpassung geändert. Die Privatflächen im Nordosten an das FFH-Gebiet angrenzend sollen bezeichnet bleiben, weil sie mit einem Maßnahmenvorschlag zusammenhängen. **ok**

Stellungnahme:

Kap. 1.2 Grundlagen:
Wir bitten, jeweils das Erstellungsdatum anzugeben, z.B. sind in einigen Bereichen Biotoptypen in den 80er Jahren des letzten Jahrtausends kartiert worden. Gleiches gilt für die
WinArt-Daten, bei denen jeweils pro Punkt auch das Erhebungsdatum zu berücksichtigen ist. Bitte erläutern, dass es sich dabei um Fundmeldungen diverser Kartierer zur Tierwelt handelt, auch Einzelfunde und auch aus dem letzten Jahrtausend.
Der Landschaftsrahmenplan wurde nicht benannt, wird aber in Kap. 2.4 zitiert. Wir bitten um Begründung.

Antwort / Abwägung LLUR:

Kapitel 1.2 gibt lediglich einen Überblick über die verwendeten Daten. Nähere Angaben zu den im Einzelnen herangezogenen Daten werden in den folgenden Kaptiteln dargestellt. So stammen die Biotoptypen aus dem Jahr 2008 . Die Jahresangaben zu den vorgefundenen Arten findet sich u.a. in Kap. 3.2. **z.B. Heidelerche 1999** Fundortpunkte mit Datum werden wir jedoch nicht angeben. Dies würde nur zu Scheingenauigkeiten führen. Wichtiger sind die Vorkommensbereiche und diese sind im Text hinreichend genau beschrieben. **In 3.2 wird nicht beschrieben, wo die Zauneidechse o.a. Funde vorkommen. Die Vorkommensbereiche sollten daher entweder in der Karte oder im Text genauer (z.B. Zauneidechse an Wegrändern, s. WinArt-Daten des LLUR) beschrieben werden. Ohne eine Konkretisierung der zum Erhalt vorgesehenen Bereiche ist es nicht möglich, diese in der Analyse oder Maßnahmenableitung flächenpräzise zu berücksichtigen, da ja wohl nicht bekannt ist, wo die Arten vorkommen.**
Als Aussagenquelle für den Biotopverbund wird der Landschaftsrahmenplan im Punkt 1.2 noch ergänzt. **ok**

Stellungnahme:

Kap. 1.3 Verbindlichkeit:
Der möglichst „einvernehmlichen" Abstimmung wird vorläufig widersprochen, da derzeit noch Punkte ungeklärt sind. Die Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen wird ergeben, ob Einvernehmen hergestellt werden kann. Es wird angeregt, dass die Umsetzbarkeit der Maßnahmen nicht nur an die Zustimmung der Eigentümer geknüpft wird, sondern die Planungshoheit der Gemeinde Berücksichtigung findet.

Antwort / Abwägung LLUR:

Es wird ein Einvernehmen angestrebt, aber dieses Ideal ist nicht immer erreichbar. Beim Managementplan handelt es sich um eine Planung der Obersten Naturschutzbehörde. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen („Verschlechterungsverbot") ist nicht an das Einvernehmen gebunden. Die gemeindliche Planungshoheit ist hierdurch nicht betroffen.

Wenn das Einvernehmen erreicht wird, kann dieses gerne auch so vermerkt werden. Andernfalls wäre die aktuelle Formulierung „möglichst einvernehmlicher Abstimmung" z.B. in „teilweise .." zu ändern.

Stellungnahme:

Kap. 2 Gebietscharakteristik:
Nadelholzforsten ... wurden wegen Wärmeklima in das Gebiet einbezogen. Hier lehnt die Gemeinde die Einbeziehung der Gemeinde-Forstfläche ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Forst am Rande des Weges für die Heideflächen wärmeklimatisch von Bedeutung sein könnte. Wir sehen ungerechtfertigte Nutzungseinschränkungen (s. Holzeinschlagregelung) und damit eine nicht erforderliche Einschränkung der gemeindlichen Einnahmen.

Die Gemeinde widerspricht der Überplanung der gemeindlichen Waldfläche als Sukzessionsfläche, es ist hier Forst vorhanden und zu belassen. Zudem ist die Fläche keinem Maßnahmentyp zugeordnet (notwendige Erhaltungsmaßnahme?), was fachlich falsch ist. Hier liegt ein formaler Fehler vor, da nicht erkennbar ist, ob diese Maßnahme als notwendig oder verzichtbar eingestuft wird. Es liegt dazu in der Konfliktanalyse auch kein Konflikt vor, vor dessen Hintergrund die Fläche eine Bedeutung für das Gebiet haben könnte. In den Maßnahmenblättern ist das Flurstück 55/6, Flur 2, Gemarkung Nüssau nicht aufgeführt. Die Fläche sollte aus dem FFH-Gebiet ausgenommen werden, da sie offensichtlich in keiner Weise für das Erhaltungsziel Heide relevant ist. Ohnehin wird die Einziehung der gemeindlichen Waldfläche in das FFH-Gebiet widersprochen, da nach dem beigefügten Schrei-

ben des MUUR vom 07.04.2000 nur bundeseigene Flächen zum Gebiet 78.1 Nüssauer Heide gehören.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Detailabgrenzung wurde angepasst, so dass erkennbar ist, dass die Gemeindefläche nicht in das Gebiet einbezogen ist. **ok**

Stellungnahme:

Kap. 2.1 Nutzung:
Das „gelegentliche" Befahren zur Wartung der Brunnen ist unkonkret. Bitte durch „zum o.g. Zweck regelmäßiges" ersetzen. Die protokollierten Angaben zu Nutzungen sind deutlich konkreter, als die im MP. Es wird vorgeschlagen, dass sämtliche Unterpachtverträge und Gestattungen durch das BIMA benannt werden. Die Vereinbarungen in Bezug auf die Brunnen und die Abwasserdruckrohrleitung wird in Kopie beigefügt.
Der hier als Feuerwehrfest bezeichnete Termin ist die jährliche Feuerwehrleistungsfahrt.
Feuerwehr und Waldkindergarten bitte ergänzen, die im Gebiet (bitte auf räumliche Eingrenzung verzichten, da nicht erforderlich) ihre Nutzungen ausüben. Der Waldkindergarten nutzt Flächen im Gebiet, der Hinweis „südlich des Gebietes" ist falsch.
Vergessen wurde eine Triathlonstrecke des ESV Büchen, die vertraglich vereinbart ist (Bundespolizei) und seit 30 Jahren belaufen wird.

Antwort / Abwägung LLUR:

Bzgl. Brunnen und Leitungen wird die vorgeschlagene Formulierung übernommen. **ok** Es wird aber ein Hinweis bestehen bleiben, dass entsprechende Arbeiten die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzrechtes einhalten müssen. Die Einzelvereinbarungen und Detailpläne von BIMA und Gemeinde werden, sofern bekannt, im Managementplan aufgeführt, aber nicht in Gänze in den Managementplan aufgenommen. Dies würde den MP überfrachten, ohne etwas zu den naturschutzfachlich erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes beizutragen und darum geht es im Kern beim MP.
Die Nutzungen durch die Feuerwehrleistungsfahrt, die Triathlonstrecke und den Waldkindergarten wird entsprechend benannt. Der Waldkindergarten wird ja seinen Standort und seine Hauptaktivität in den südlich an das FFH-Gebiet angrenzenden, meist gemeindlichen Waldflächen haben. Bzgl. einer geduldeten, gelegentlichen Nutzung der südöstlichen Freifläche im FFH-Gebiet (Versammlungsfläche bei der Feuerwehrleistungsfahrt) bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken. Hierzu müssen aber noch genauere Verhandlungen mit dem Bund geführt werden. **Die zur Nutzung vorgesehenen Flächen gehen darüber hinaus und sind als Karte verfügbar und können so übernommen werden. Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der Heidelerche und muss daher nicht „geduldet" werden sondern ist FFH-verträglich.**

Stellungnahme:

Kap. 2.2 Eigentum:
„nahezu" wurde bereits kritisiert. Vielleicht sollten die weiteren Eigentümer zumindest benannt werden (privat, Land S-H, Straßenbauverwaltung). Die Gemeinde Büchen wäre entsprechend der Stellungnahme zu Kap. 2 zu löschen. Hier war der Hinweis auf Brunnen und Versorgungsleitungen gewünscht, wurde aber nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass der Plan Nutzungseinschränkungen (Sukzession) für Gemeindeflächen (ohne Zuordnung zu einem Maßnahmentyp) enthält.

Antwort / Abwägung LLUR:

Dieser Hinweis ist bereits weiter vorn beantwortet worden. **ok**

Stellungnahme:

Kap. 2.3 Sozioökonomische Bedingungen:
Es sollte konkret auf das Gebiet eingegangen werden, hier fehlen die Hinweise:
Naherholung, Feuerwehr, DRK-Hundestaffel etc. (s.a. Protokoll der letzten Sitzung).

Antwort / Abwägung LLUR:

Siehe ebenfalls weiter oben. Wird sinngemäß berücksichtigt. **ok**

Stellungnahme:

Kap. 2.4 Schutz, Planung:
Es sollte auch hier das Kartierdatum für die Biotoptypen mit Schutzstatus angegeben werden.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Angaben werden nachgetragen. **Ok – allerdings sind im Kap. (jetzt 2.5) diese Angaben nicht enthalten. Daher stellt sich an dieser Stelle die Frage, welcher Stand der Gemeinde übersandt wurde (Februar 2012),**

d.h. ob wir nun kontrollieren müssen, ob die Zusage auch jedesmal eingehalten wurde, was hier an dieser Stelle nicht gegeben ist.

Stellungnahme:

Kap. 3.2 Besondere Funde Flora und Fauna:
Es fehlt zu der Angabe (NLU 2010) (Kieckbusch und Rohman, 1999) ein Literaturnachweis. Wie bei den Heuschrecken erfolgt, sollte auch für die weitere Fauna das Kartierjahr angegeben werden (z.B. 1995). Dies gilt insbesondere für die unten auf der Seite angegebenen Arten, die örtliche Naturbeobachter angegeben haben.
Eine Legende fehlt hier völlig, RL D oder V und 3 oder 3 sind bitte zu erläutern.
Die Benennung der Arten ist im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet nicht nachvollziehbar. Die Arten leben offensichtlich an Gehölzen, wie dort häufig angegeben, oder wie die Waldohreule vermutlich im Wald. Geschützt sind aber Heiden und Gehölze; Wald wird eher als umzubauen oder zu entfernen angegeben. Auch der Bezug der Fledermäuse aus angrenzenden Gebieten zum Schutzgebiet ist nicht dargestellt, sodass völlig unklar bleibt, was mit der Auflistung bezweckt wird. Da diese in Kap. 3 Erhaltungsgegenstand eingegliedert wurde, ist der Darstellung der Arten in diesem Kapitel zu widersprechen. Ein Bezug zum Erhaltungsgegenstand besteht nicht oder ist zumindest nicht aus der Unterlage erkennbar.

Antwort / Abwägung LLUR:

Der Managementplan dient in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung der in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen (LRT), hier dem LRT „Trockene europäische Heide“. Dies umfasst auch den Schutz der für diesen LRT charakteristischen Arten, zu denen die in Kap. 3.2 genannten Pflanzen- und Heuschreckenarten sowie die Heidelerche gehören. Ihre Erwähnung ist daher erforderlich und belegt aufgrund des Gefährdungsgrades dieser Arten auch die Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz.
Daneben werden auch im Gebiet vorkommende Arten aufgeführt, die als im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind, da die Mitgliedstaaten für diese Arten ein strenges Schutzregime einführen müssen. Kommen diese Arten in FFH-Gebiete vor, werden sie selbstverständlich auch im Managementplan aufgeführt und bei Bedarf auch Maßnahmen für diese Arten vorgeschlagen (Kap. 6.4 des Managementplans). **Das Aufführen der Arten als z.B. charakteristische Arten wäre nachvollziehbar. Hier sind die Arten aber im Kap. „Erhaltungsgegenstand“ dargestellt. Der Erhaltungsgegenstand ergibt sich aber nach unserer Kenntnis aus dem Standarddatenbogen, in dem aber nur die Heide steht. Es wird hier damit ein neuer Erhaltungsgegenstand eingeführt, was nicht nachvollziehbar bleibt. Diese leiten sich auch nicht aus dem Standarddatenbogen ab, wie im MP in Kap. 3 angegeben wird! Die Arten sollten in einem Kap. Charakt. Arten stehen.**

Alle Fundjahre wurden benannt, soweit diese Angabe bekannt bzw. überliefert ist. Die Kurzangaben der Roten Liste werden noch erläutert. **Es sollten alle Kürzel auf dieser Seite erläutert werden, auch in den Titelzeilen verwendete Buchstabenkombinationen.**

Hinweis: Der Erhaltungsgegenstand Zauneidechse kann für die Gemeinde bei der Entwicklung in der Bauleitplanung zu einem Konflikt werden, die „Aufwertung“ im MP verbleibt strittig.

Stellungnahme:

Kap. 5 Analyse:
Es fehlt eine präzise Analyse für den Rückgang des LRT Heide (b nach c). Dieses ist der zu erhaltende LRT. In den nachfolgend genannten Nutzungen wäre zu prüfen, welche davon Konflikte verursachen. Daraus ergäben sich dann die Handlungsvorgaben (notwendige Erhaltungsmaßnahmen).
Die Betretungserlaubnis ist nicht allein eine Frage der Akzeptanz und der rechtsstaatlichen Sauberkeit. Die Nüssauer Heide ist ein Stück Kulturlandschaft, sie ist von Menschen gemacht und soll von Menschen im Gleichgewicht gehalten werden. Das Begehen, das Befahren mit dem Rad oder das Reiten in der Fläche gehört zu den originären Nutzungen dieses Landschaftsbildes.
Der hier erfolgte Hinweis auf Naherholung ist somit richtig. Der Hinweis auf „obwohl ein Betreten verboten ist“ ist falsch. Es gibt diverse Regelungen (vertraglich vereinbart), wie seit 30 Jahren Triathlonnutzung und Reitweg, die erlaubtes Betreten des Gebietes verdeutlichen. Es wäre in der Analyse darzustellen, dass das Betreten keine Beeinträchtigung der trockenen Heiden darstellt.
Der Hinweis auf planbare Baumaßnahmen ist unkonkret. Es sollte eher der Hinweis erfolgen: „Es gilt der Artenschutz, der bei Projekten z.B. für die Heidelerche abzuarbeiten ist“. Dies ist allerdings gesetzliche Vorgabe und leitet sich nicht aus den Erhaltungszielen ab. Der Hinweis „keine Baumaßnahmen im April und Mai“ ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, da der Artenschutz ganzjährig gilt, jedoch hier nicht an die Heidelerche gebunden ist.
Wir schlagen vor: Die in Kap. 2.1 angegebenen Nutzungen werden hier kurz benannt und bezüglich des Erhaltungsziels Heide wird geprüft, ob ein Konflikt besteht. Es dürfte dabei als Ergebnis festzustellen sein, dass kein Konflikt besteht. Derzeit sind einige Nutzungen hier benannt (z.B. Waldkinderkarten), andere fehlen (Reitweg, Triathlon u.a.). Dies ist nicht nachvollziehbar. Sollten diese Nutzungen innerhalb des Gebietes alle keinen Konflikt verursachen, ist dies zu benennen. Büchen ist davon überzeugt.
Ein Konflikt ergibt sich allerdings aus der Vergrasung der Heidebestände und wird ja auch auf fehlende Pflege und Nutzung zurückgeführt. Dieses ist doch der zentrale Punkt, der zu Erhaltungsmaßnahmen führt.
Die Bezeichnung Feuerwehrfest ist falsch, da es sich um eine Leistungsfahrt handelt.
Die Gemeinde vermisst die Nutzung der Fläche durch Großgerät der Bundespolizei in der Konfliktanalyse. Aus

Gründen des Artenschutzes wurden Heidelerche und Zauneidechse als schützenwert bewertet (Hinweis aus der Veranstaltung vom 28.11.2011), und es wurde ein Konflikt mit der Erholungsnutzung zu regeln versucht (sonstige Maßnahmen Besucherlenkung). Die Gemeinde möchte die Frage der Nutzung z.B. durch Wasserwerfer ebenso überprüft sehen, wie den Waldkinderkarten. Vor dem Hintergrund der Zauneidechsen an Wegrändern ist die Verträglichkeit des Übungsbetriebes durch Großfahrzeuge (s. Foto) zumindest nicht offensichtlich gegeben, sondern hier ist nicht "zweifelsfrei nachgewiesen", dass die Nutzung verträglich ist. Letzteres ist jedoch für die Zulassung von Nutzungen gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie zwingend.

Antwort / Abwägung LLUR:

Das Kapitel 5 wird **??** ergänzt und die Konfliktbereiche stärker herausgearbeitet. Auch auf den Bundespolizei-Übungsbetrieb, der aber durch §4 BNatSchG „Funktionssicherung bei Flächen öffentlicher Zwecke“ gesichert ist, wird eingegangen. **ok**

Die Hauptursachen für die Vergrasung und Verbuschung der trockenen Heiden liegt zum einen im zu hohen Eintragsniveau von Stickstoff über die Luft (Verkehr, Siedlung und Gewerbe sowie die Landwirtschaft sind die Quellen). Die zuträglichen Werte für Stickstoffdepositionen (sog. „critical loads“) sind auch in Büchen wie überall im Norddeutschen Tiefland überschritten. Gehölze und Gräser werden somit gegenüber dem Heidekraut und mageren Gräsern (etwa Silbergras oder Schafschwingel) gefördert. Zum anderen fehlt eine Beweidung, welche durch Kurzhalten auch von Gräsern und Gehölzen wiederum das Heidekraut fördert, das sich durch den Verbiß kurz hält und nicht auswächst und verkahlt. Zudem werden bei Hüteschafbeweidung flächig Nährstoffe ausgetragen und nur z.T. in den Nacht- und Mittagspferchflächen (also flächig sehr begrenzt) wieder eingetragen. Hüteschafbeweidung und tlw. Entkusselung sind also die dringendsten Maßnahmen. Am großräumigen Stickstoffeintrag aus der Luft lässt sich kurzfristig nichts ändern, da kann man nur lokale Problempunkte angehen, bei der Nüssauer Heide insbesondere die im Nordosten angrenzende Ackerfläche (Einwehungen von nährstoffreichem Oberboden und Dünger beim Ausbringen möglich). Zusätzliche Nährstoffeinträge, z.B. durch Hundekot, sind zu minimieren. **ok**

Die zur Zeit ausgeübten Nutzungen werden noch ergänzt bzw. zutreffender bezeichnet.
Bzgl. Zulässigkeit und Ansprüchen sind aber fachliche und rechtliche Gegebenheiten von Belang. Die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung (also 2004) rechtlich zulässigen, genehmigten Nutzungen sind danach i.d.R. weiterhin zulässig. Für das Gebiet ist dies zunächst einmal die Übungstätigkeit der Bundespolizei, denn dafür ist der Platz ja gewidmet. Dies schließt auch Varianzen im Übungsbetrieb ein, nur erhebliche Änderungen (z.B. komplette Aufforstung, Bau einer Übungssiedlung, Anlage befestigter Straßen und Plätze) wären zunächst unzulässig. Weiterhin haben die Genehmigungen für die Wassergewinnung und Abwasserdurchleitung Bestand, ebenso die vertraglichen Vereinbarungen bzgl. Reitweg, Triathlonstrecke, Feuerwehrleistungsfahrt und DRK-Rettungshundestaffeln. Auch der Brandschutz im akuten Fall und als Vorsorgemaßnahme (Gebietserkundung) ist abgedeckt. Falls eine Vereinbarung bzgl. des Waldkindergartens zur Aufenthaltsnutzung auf der südöstlichen Freifläche mit dem Bund erzielt werden kann, bestünden diesbezüglich auch keine naturschutzfachlichen Einwände.
Weitere Erholungsansprüche sind jedoch nicht abgedeckt und formal sogar ausgeschlossen.
Es ist daher zu prüfen, in welcher Art und in welchem Maß solche weiteren Ansprüche noch zugelassen werden können. Angesichts der bereits erheblichen, zulässigen Vorbelastungen kann ein Betreten auf den vorhandenen Wegen aus Naturschutzsicht noch zugelassen werden, aber nicht flächenhaft. Dies würde in der Zusammenschau mit den anderen, bereits zulässigen Nutzungen die Gefahr einer Übernutzung für die Heideflächen und für die geschützten Tierarten darstellen. Das ist auch in vielen Bereichen des Naturschutzparkes Lüneburger Heide mit wesentlich größeren Heideflächen so geregelt und auch in Heidenaturschutzgebieten in Schleswig-Holstein (z.B. Barker Heide). **Die Gemeinde unterstützt die Zulassung der Erholungsnutzung auf Wegen. Allerdings ist im Kap. Analyse festzuhalten, dass die Erholungsnutzung nicht einen Konflikt darstellt. Es gibt keine Ableitung eines solchen Konfliktes im MP, d.h. weder die Heide ist nachweislich durch Erholung bedroht noch die Heidelerche. Für letztere ist dieses vielleicht ein Konflikt, vermutlich ist aber v.a. die Vergrasung das Problem. Da dieses so nicht zu klären ist, will die Gemeinde die Erholungsnutzung hier nicht als Konflikt stehen lassen. Insbesondere kann der Konflikt nicht für Hunde/Zauneidechsen nachvollzogen werden.**
Die „planbaren Unterhaltungs- und Baumaßnahmen“ und der Ausschluss von Baumaßnahmen Mitte März bis Ende Juni) wegen der Heidelerchenbrut wurden von der Gemeinde beanstandet. Dies wurde nicht geändert. Wir halten der Hinweis auf die Vorgaben des Artenschutzes für ausreichend (Kap. 4.2) und bitten, die Vorgaben aus dem Kap. Analyse und Bewertung zu streichen.

Stellungnahme:

Kap. 6 Maßnahmenkatalog:
Hinweis auf Karte 7 ist nicht verständlich, Karte liegt uns nicht vor.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Kartenbezeichnungen und die Auflistung im Text (8. Anhang) passen nicht zusammen und werden noch harmonisiert. Die Karte liegt vor, unter der Bezeichnung Karte 3, Maßnahmen. **ok**

Stellungnahme:

Kap. 6.2–5 Unterverpachtung und Befahren:
Der Hinweis, dass das Befahren für die Gemeinde möglich sein muss, ist hier nett. Wir bitten zu formulieren, wer dieses wie gewährleistet („... ist durch ..?.. sicher zu stellen“). Regelungen fehlen an dieser Stelle auch im Maßnahmenblatt (s.u.).

Antwort / Abwägung LLUR:

Hier liegt kein Darstellungsbedarf für die Karte vor. Der Nutzungsanspruch kann aber stringenter formuliert werden und ist dann von den Naturschutzbehörden zu gestatten. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bund zu diesem Thema wird ja vorliegen. Diese ist nicht Gegenstand naturschutzfachlicher Betrachtungen. **Ok**

Es wird bezüglich des Waldkindergartens auf die „unbedenklichen Wege und Randzonen“ als nutzbar hingewiesen. Diese sind aber nicht weiter definiert oder in der Karte dargestellt. Es sollte daher die Karte des Kindergartens, die vorgelegt wurde, als „verträglich“ gewertet werden, nach unserer Einschätzung berücksichtigt diese die Vorgaben.

Stellungnahme:

Kap. 6.3–2 Nährstoffpuffer:
Hinweis auf eine Entwässerungsleitung, die zu einem Feuchtgebiet werden soll. Hier bitten wir um zeichnerische Darstellung und Angabe der betroffenen Eigentümer, hier auch unter Beachtung des Rückstaus, falls ein Anstau vorgesehen ist. Wir bitten um Angabe, ob Flächen (privat oder Gemeinde) außerhalb des Gebietes von der Vernässung ebenfalls betroffen sein sollen. Das Maßnahmenblatt, auf das hier verwiesen wird, macht leider überhaupt keine Aussagen zu der Maßnahme oder der Vernässung.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Öffnung der Entwässerungsleitung, ggf. mit einem Anstau, beeinflusst nur die Fläche, in welcher die Leitung liegt, bzw. wird entsprechend eingerichtet. Voraussetzung dafür ist ein Erwerb dieser Fläche. Solange ein solcher Erwerb nicht getätigt werden kann, sind zur Vernässung keine Präzisierungen erforderlich, das ist ein Thema nach einem Erwerb. Bis dahin reichen die gegebenen Hinweise aus: die Senke eignet sich generell für ein Feuchtgebiet und würde die standörtliche Vielfalt bereichern. Zur Zeit fließt das Wasser über Rohr- und Grabenstrecken aus der Senke ab. **Die Gemeinde kann weiterhin ohne Kartendarstellung die Auswirkungen nicht bewerten.**

Stellungnahme:

Kap. 6.3–3 Besucherlenkung:
Die Formulierungen sind für die Gemeinde inakzeptabel. „Es soll das Betreten ermöglicht werden“ ist wenig nachvollziehbar. Es sind Regelungen zum Erhalt der trockenen Heiden im Plan erforderlich. Der Hinweis für das Betreten ist als weitergehende Entwicklungsmaßnahme in dieser Form unverständlich. Das Betreten ist für eine Vielzahl von Nutzern vertraglich vereinbart. Es führt offensichtlich auch nicht zu einem Konflikt für Heide. Die hier erfolgten Hinweise sind daher in dieser Form überflüssig, z.B. das Reiten ist bereits vertraglich zulässig, „soll Bestand haben“ ist daher fragwürdig. Ebenso ist die Information für Besucher, die an das Gebiet „herankommen“, fragwürdig, eher korrekt wäre eine Information für die das Gebiet zur Erholung oder zu vertraglich vereinbarten Zwecken nutzenden Personen.
Informationstafeln, außerhalb der FFH-Fläche aufgestellt, wie im Managementplan vorgeschlagen, verlieren den Zusammenhang mit den geschützten Flächen. Es erscheint deshalb geeigneter, im Kontext mit Flora, Fauna und Habitat Beschilderungen entlang von Wegen vorzunehmen – was allerdings ein vom Eigentümer erlassenes Betretungsverbot ausschließt. Nur so sind ein sinnliches Erfassen der zu schützenden Landschaft und eine positive Verhaltensbeeinflussung erfolgversprechend. Es sollte geprüft werden, ob dieses den Charakter eines ökologischen Lehrpfades erhalten könnte.

Antwort / Abwägung LLUR:

Siehe vorangehende Stellungnahme. Ein ökologischer Lehrpfad scheint z. Zt. nicht erforderlich zu sein. Langfristig ist eine solche Einrichtung ggf. eine Überlegung wert. Sofern eine am 10.01.2012 besprochene Nutzungs-Vereinbarung zwischen BIMA und Gemeinde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden zustande kommt, ist eine Erstellung von Flyern und mittelfristig die Erstellung eines Besucherinformations-Systems (BIS) durch das LLUR vorgesehen.
Die Überarbeitung (Kap. 6.2.6) wird begrüßt. Als Wegekonzept schlägt die Gemeinde die Einhaltung der vorgelegten vorhandenen Wege vor. Welche hier ggf. ganz oder zeitweise zu sperren sind, sollte von dem Vorhabensträger vorgeschlagen und mit der Gemeinde abgestimmt werden.

Stellungnahme:

Kap. 6.6 Kosten und Finanzierung:
Es fehlt eine Angabe zu den Kosten. Bei den Besucherinfotafeln fehlt die Angabe bezüglich der Unterhaltungsträgerschaft. Die Gemeinde Büchen möchte keine zerstörten Infotafeln an den Wanderwegen stehen haben, die dann das Klima von Wandalismus fördern. Die fehlende Unterhaltung setzt sich im Maßnahmenblatt fort.

Antwort / Abwägung LLUR:

Der Kostenhinweis ist enthalten. Die Einzelkosten ergeben sich aus den verwaltungsinternen Maßnahmenblättern.
Bei den BIS-Infotafeln wird noch ergänzt, dass auch die Unterhaltung seitens des Landes getragen wird. Eine sofortige Reparatur bzw. Ersatz beschädigter Elemente kann nicht garantiert werden.

Die Gemeinde ist verwundert, dass die Kosten in den Maßnahmenblättern nicht aufgeführt sind. Die Übernahme durch das Land wird begrüßt.

tellungnahme:

Kap. 6.7:
Wir verweisen auf den Hinweis zu Kap. 1.3

Antwort / Abwägung LLUR:

Ich verweise auf die entsprechende Stellungnahme.

Stellungnahme:

Anhang:
Die Bezeichnungen sind falsch, entweder in der Auflistung des Anhangs oder auf den Karten. Der komplette Anhang ist bitte zu übersenden. Zusätzlich bittet die Gemeinde, den Anhang um die Leitungspläne für die Rohrwasserleitung und die Abwasserdruckrohrleitung mit den Standorten der Betriebsbrunnen und der Grundwassermessstellen zu erweitern. Büchen hat z.Zt. genutzte Reitwege und Wege insgesamt (mit Breite und Sand/Bewuchs) erfasst und meint, diese müssten ebenfalls als Anlage aufgeführt sein.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Bezeichnung der Karten differiert z. Zt. mit den Bezeichnungen in Kap. 8 des Textes. Hier erfolgt noch eine Harmonisierung. Eine Einzeldarstellung der Leitungen, Brunnen und Wartungsschächte ist für den Managementplan entbehrlich. Im Text wird deren Kontrolle und Unterhaltung grundsätzlich freigestellt und bedarf daher keiner detaillierten Darstellung.
Falls die Gemeinde die Darstellung aller erfassten Wege wünscht, kann sie dem LLUR die entsprechende Erfassung zur Aufnahmen in den Anhang zur Verfügung stellen. **ok**

Stellungnahme:

zu den Maßnahmenblättern:
Allgemein: Es fehlt zu allen Maßnahmen die Kostenschätzung.

Antwort / Abwägung LLUR:

Die Kostenschätzung ist in den Maßnahmenblättern enthalten. Sie ist nur für die mit Maßnahmen befassten Behörden zugänglich. **Soso, demnach kommen auf die Gemeinde keine Kosten zu.**

Stellungnahme:

Blatt 2: Entkusseln
Aus Gründen des Vogelschutzes und Landschaftsbildes sollten einige der großen Kiefern (Greifvogelbäume) erhalten werden. Die Höhe liegt bei diesen auch nicht bei 7 m, sondern sie sind deutlich höher.

Antwort / Abwägung LLUR:

Der Hinweis wird berücksichtigt. **ok**

Stellungnahme:

Blatt 4: Entfernung Späte Traubenkirsche u.a.
Die Gemeinde bittet um Mitteilung, wie dieses erfolgen soll. Die Maßnahmenblätter stellen eine Konkretisierung der Maßnahme dar. Im Blatt 4 ist jedoch keine Konkretisierung gegeben. Soll die Traubenkirsche mechanisch

entfernt, chemisch abgetötet werden, wie lange wird der Neuaufwuchs entfernt werden?

Antwort / Abwägung LLUR:

Unter den Pkt. 6.2 und 6.3 im Text finden sich hinreichend genaue Beschreibungen der Traubenkirschenbekämpfung. Es sind alles mechanische und keine chemischen Verfahren.
Es wird sich um eine ständige Aufgabe handeln, wobei Bedarf und Aufwand immer zu vergleichen sind. Im Maßnahmenblatt sind gegenüber dem Text nur die Kosten und die Zuständigkeiten näher umrissen. **Wird zu Kenntnis genommen, allerdings fehlen wiederum die Kosten. Die Gemeinde ist aber ja auch keine kostentragende Stelle.**

Stellungnahme:

Blatt 6: Abschirmung gegen Nährstoffeinträge
Im Textteil Kap. 6.3 Unterpunkt 2 wird ein Anstau einer Rohrleitung im östlichen Teil (??) vorgesehen, der möglicherweise private Flächen betrifft. Die Maßnahme ist in der Karte nicht zugeordnet, und im Text wird auf Blatt 6 verwiesen. Im Blatt 6 sind jedoch keine Angaben gemacht, d.h. die Konkretisierung der Maßnahme wurde vergessen. Da erhebliche Betroffenheiten denkbar sind, ist eine Darstellung in der Karte unverzichtbar und i.d.R. wird in Managementplanen dann für derartige Maßnahmen ein wasserwirtschaftliches Gutachten vorgesehen. Dieses sollte auch hier erfolgen. Andernfalls muss die Maßnahme im Text gestrichen werden, da für die Maßnahme alle weiteren Angaben fehlen.

Antwort / Abwägung LLUR:

Siehe Stellungnahme weiter oben. Es wird keine Betroffenheiten über die angekaufte Fläche hinaus geben, die angesprochene Flächenvernässung wird passend konzipiert, sobald die Fläche erworben worden ist. Dann wird es eine entsprechende Detailplanung geben (ein wasserwirtschaftliches Gutachten wird dafür nicht erforderlich sein). Für die Darstellung im Managementplan reichen die gegebenen Hinweise aus. **Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der Auswirkungen vor der Umsetzung vor und bittet ggf. um Übersendung von Plänen, wenn dieses so weit ist.**

Stellungnahme:

Zur Maßnahme im Text 6.2 Unterpunkt 5 (Befahren)
fehlt ein Maßnahmenblatt. Hiervon ist die Gemeinde betroffen. Das Blatt ist zu ergänzen.

Antwort / Abwägung LLUR:

Ein entsprechendes Maßnahmenblatt ist nicht erforderlich, da es sich um keine aktiven, durchzuführenden Maßnahmen handelt, sondern um Grundsätze und begleitende Regelungen bereits ausgeübter Nutzungen. **ok**

Stellungnahme:

Blatt 7: Besucherinformation
Nach der Infoveranstaltung und Zusage der Unbedenklichkeit der vorhandenen Wegeverbindungen (Einschränkung wenige Wege zur Brutzeit) bittet die Gemeinde, die Wegepläne (Wege und Reitwege) aus der Präsentation Greuner-Pönicke als Anlage zum Maßnahmenblatt 7 zu machen.
Für die Lenkungsmaßnahmen ist die Unterhaltung im Maßnahmenblatt mit aufzuführen, da die Zuständigkeit für die Maßnahme (Land SH) angegeben ist, so aber die Zuständigkeit sich nur auf das angegebene „Aufstellen" bezieht. Es muss hier, wie schon öfter von der Gemeinde vorgetragen, heißen: „Aufstellen und dauerhafte und uneingeschränkte Unterhaltung". Das Weglassen dieser Passage, obwohl in den Besprechungen von der Gemeinde immer wieder vorgetragen, erweckt den Eindruck, dass hier wie befürchtet tatsächlich die Unterhaltung nicht mit eingeplant ist. Die Gemeinde bittet um eine Information darüber, welche Kosten für die Unterhaltung vorgesehen sind.

Antwort / Abwägung LLUR:

Nach der Besprechung am 10. Januar ist der vorgeschlagene Weg beschritten worden: die Gemeinde stellt ihren Vorschlag für die zu benutzenden Wegeverbindungen im Gebiet vor und LLUR, uNB und Bund werden dazu Stellung nehmen, anschließend erfolgt ein Abstimmungstermin mit dem Ziel einer konsensualen Lösung.
Zur Besucherinformation werden ca. 5 BIS-Informationstafeln nach dem Landessystem vorgesehen. Das Land wird diese Infotafeln erstellen, aufstellen und unterhalten. Es können keine genauen zeitlichen Aussagen darüber getroffen werden. Der Text wird entsprechend ergänzt. Eine Garantie für sofortige Reparatur oder Ersatz beschädigter Tafeln kann nicht gegeben werden. **ok**

Stellungnahme:

Fehlendes Maßnahmenblatt: Sukzession
Auf der gemeindlichen Fläche ist die Maßnahme Sukzession vorgesehen. Die Maßnahme ist keinem Typ (notwe-

nige Erhaltungsmaßnahme?) zugeordnet, wie oben bereits ausgeführt, und es ist keine Konkretisierung der Maßnahme über ein Maßnahmenblatt erfolgt. Es fehlen damit auch die Angaben über die Zuständigkeit und Finanzierung sowie die Kosten. Die Gemeinde kann diese Maßnahme weiterhin nur ablehnen und behält sich insbesondere in diesem Punkt der betroffenen Gemeindefläche mit unbestimmten Maßnahmenangaben auf dieser Fläche, aber unvermeidlichen Konsequenzen für die Nutzung der Fläche rechtliche Schritte vor. Die Herausnahme der Fläche aus dem Schutzgebiet würde diese Konflikte am Einfachsten lösen.

Antwort/Abwägung LLUR:

Diesem gemeindlichen Anliegen wird entsprochen (siehe bereits oben abgegebene Stellungnahme). Die entsprechende Waldfläche der Gemeinde wird durch Anpassung der Feinabgrenzung aus dem Gebiet heraus genommen, das Sukzessionsziel gilt für diese Fläche dann nicht mehr. Im Übrigen bleiben die anderen mit dem Ziel Sukzession belegten Flächen im Gebiet erhalten. Ein Maßnahmenblatt wird dafür nicht erstellt, weil es sich nicht um ein aktives Handeln, sondern um ein Unterlassen von Handlung handelt. **ok**

Für die nachfolgenden Stellungnahmen ist i.d.R. die gleiche Antwort mit wenigen Ergänzungen je Stellungnahme festzustellen. Vielfach wird auf den laufenden Abstimmungsprozess mit der Gemeinde verwiesen. Die Gemeinde unterstützt die Vorstellungen der Einwender und setzt sich für das geforderte Wegekonzept ein, um ein verträgliches Nebeneinander von NATURA 2000 und Erholungsnutzung zu erreichen.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Fam. Hinz Am Waldschwimmbad 2 21514 Büchen	27.10.2011

Stellungnahme:

Seit Jahren in Büchen wohnend nutzt die Fam. Hinz dieses Gelände zur Erholung und zum regelmäßigen Spazierengehen mit ihrem Hund. Dieses Gebiet nicht mehr nutzen zu können, würde sie und ihre Erholung stark einschränken.
Da sie einen Campingplatz haben, würde es auch ihre Gäste einschränken, die gerne auf diesem Gebiet in Ruhe spazieren gehen. Von einer Einschränkung durch friedliche Menschen, die auf Wegen spazieren gehen, könne wohl nicht die Rede sein.
Sie möchten dieses Gebiet weiter uneingeschränkt nutzen und stimmen hiermit gegen den Managementplan und das Betretungsverbot!

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Fam. Albrecht Gutenbergweg 1 21514 Büchen	27.10.2011

Stellungnahme:

Die Fam. Nutzt das Übungsgelände seit Jahren für erholsame Spaziergänge. Auch ihre Kinder und Enkelkinder freuen sich, beim Spaziergang im Gelände zu toben und zu spielen, da dort ja keine Autos fahren.
Sie bitten daher, das Gelände weiterhin für solche Aktivitäten frei zugänglich zu lassen.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Harald Pauls Müssener Str. 2a 21514 Klein Pampau	30.10.2011

Stellungnahme:

Wie Herr Pauls auf der letzten Gemeinderatssitzung erfahren hat, ist ein eventuelles Betretungsverbot dieses Gebietes geplant.
Einer seiner Gründe, seinen Wohnsitz dorthin zu verlegen, war dieses Naherholungsgebiet direkt vor der Tür, welches er täglich für lange Spaziergänge nutze.
Er bittet eindringlich, alles in der Macht der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters Stehende einzusetzen, um dieses Betretungsverbot abzuwenden. Es könne doch nicht sein, dass der Wähler und Steuerzahler alles bezahlen soll, aber sonst die Schnauze zu halten hat… so würden doch nur die Protestwähler gefördert!

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Fam. Doernberg, Breslauer Ring 4, Büchen Fam. Rienecker, Breslauer Ring 6, Büchen Fam. Aschenbenner, Nüssauer Weg 107, Büchen	27.10.2011

Stellungnahme:

Die Familien haben gehört und gelesen, dass das Übungsgelände der Bundespolizei nördlich von Büchen als EU FFH-Gelände ausgewiesen werden soll. Naturschützer wollen ein Betretungsverbot und Nutzungseinschränkungen für Bürger und Gemeinden durchsetzen. Begründet würde dies – je nach Quelle – mit dem Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen (Lauenburgische Wärmeheide) und/oder gefährdeter Tiere (Zauneidechse).

Der Übungsbetrieb der Bundespolizei mit schweren Fahrzeugen und Wasserwerfern scheine davon nicht betroffen zu sein, wohl aber Spaziergänger, Reiter, Radfahrer und Jogger!

Der Gipfel des Unsinns würde erreicht, wenn dieses Gelände nicht mehr als Trinkwasserquelle für die anliegenden Gemeinden genutzt werden könne.
Niemand sei mehr daran interessiert als die Anwohner, dass das Gelände geschont und erhalten wird.

Es sei bekannt, dass beide zu schützenden Arten ein Gelände bevorzugen, das so, wie es ist, erst durch menschliche Nutzung entstehe. Eine „Verwilderung“ würde beiden Arten den Lebensraum nicht garantieren, sondern entziehen.
Es ginge also nicht um sinnlose Nutzungsverbote, sondern um eine schonende, erhaltende Nutzung.
Es geht um den Erhalt des Geländes als Naherholungsgebiet und sanfte Nutzung für Sport, Freizeit und Übungsbetrieb durch Polizei und Rettungsdienste.

Die Familien fordern eine Lösung, die ohne Verbote auskommt und durch schonende Nutzung zum Erhalt des Geländes beiträgt.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse. Genaueres wird der Abstimmungsprozess bringen.

Hinweis: Die Meldung des Gebietes an die EU-Kommission erfolgte bereits 2004 und wurde durch Verkündung im Amtsblatt der EU 2008 anerkannt. Der jetzt in Aufstellung befindliche

Managementplan soll geeignete Maßnahmen zur günstigen Gebietsentwicklung im Sinne des schützenswerten Naturinventars erarbeiten.

…

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Islandpferdehof Blumencron M. Müller von Blumencron Neue Mühle 4 21516 Schulendorf	31.10.2011

Stellungnahme:

Der Pferdehof hat mit Bestürzung die geplante Umnutzung des Geländes der Nüssauer Heide zur Kenntnis genommen und fühlt sich in seiner Existenz als Reitstall bedroht, wenn seinen Kunden dieses wichtige Naherholungsgebiet genommen würde.
Der Reitstall mit insgesamt ca. 70 Pferden stütze sich zu überwiegendem Teil auf Pensionspferdehaltung. Die Besitzer dieser Pferde nutzen die Nüssauer Heide zu gemütlichen Ausritten und zum Genießen der Natur. Diese waren durch das aufgestellte Schild am Südwestende des Geländes begrüßt worden mit den Worten: „Hallo Reiter!“, und im Weiteren regelte das Schild das Verhalten im Gelände.
Die Naturschutzziele sind auch die Ziele des Pferdehofes: Das Vorkommen der trockenen, europäischen Heiden mit allen vorhandenen Ökosystemen sei bislang durch die Reiter und weiteren Nutzern offensichtlich nicht gestört worden.
Eine beispiellose gemeinsame Nutzung des Geländes durch Fußgänger, Fahrradfahrer, Hundehalter, Reiter und der nur in Schleswig-Holstein vorkommenden blauflügeligen Ödlandschrecke sei erhaltenswert!
Fakt sei, dass das Bereiten sowie anderweitige Nutung der Flächen in den letzten Jahren offensichtlich das Ökosystem nicht beeinträchtigt hat, wie der dokumentierte Bestand zeigt.
Der Pferdehof wünscht sich, dass auch die Interessen der Reiter sehr ernst genommen werde!

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

…

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Helmut Felgentreu Dorfstr. 9 21493 Talkau	03.11.2011

Stellungnahme:

Da dieses Gebiet als von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen, was Herr Felgentreu auch so sehe, sollte es auch von der Allgemeinheit weiter als Naherholungsgebiet genutzt werden dürfen!
Da vertraglich zwischen Bund und Gemeinde Büchen ein Reitweg besteht – er ist ein Teilstück der Fernreitrouten, die im Kreis Herzogtum Lauenburg seit 10 Jahren bestehen -, sollte es doch möglich sein, einen Rundreitweg mit einem im Mittelbereich sich kreuzenden Weg für die Reiter dabei entstehen zu lassen, da der Weg sowieso in seinem Verlauf verändert werden soll. Das entspricht dem Thema auf Blatt 19 Punkt 3. „Besucherinformation", Maßnahmenblatt 7.

Bei der Nutzung der Wege auf der Fläche der Nüssauer Heide durch die Reiter sind bisher keine Schäden entstanden (einige eigene Begehungen und Begutachtungen in den Jahren der Nutzung durch Reiter!).

Es gab auch keine Probleme mit anderen Nutzern, da zum größten Teil Rücksicht aufeinander genommen wird, und das würde sicher auch so bleiben. Auch weiß Herr Felgentreu von keinen Schwierigkeiten zwischen Bundespolizei, Forstbeamten, Naturschützern und anderen Institutionen, die sich zeitweilig auf der Heide befänden.

Falls es tiefere Trittspuren durch die Pferde geben sollte, nutzen Eidechse oder Amphibien die Mulden als Sonnenplatz.
Den anfallenden Kot der Pferde nutzen Käfer, Würmer und Co. als Nahrungsquelle oder zur Eiablage (dient in diesem Fall der Vermehrung und Erhaltung der Artenvielfalt).

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund ver-

einbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Daniela Gluth-Peschel, Büchen und 93 andere	02.11.2011

Stellungnahme:

Die Personen tun ihren Unmut über die geplante Umgestaltung der Nüssauer Heide kund und widersprechen den Inhalten des Managementplanes.
Sie sind der Meinung, dass die vorherrschende Nutzung durch Kinder, Spaziergänger, Sportler, Reiter, Hundebesitzer und Hundetraining sich seit dem Jahr 2006 nicht wesentlich verändert hat. In den damaligen Detailinformationen vom Ministerium für Landwirtschaft wurde die Belastung des Geländes durch Freizeit- und Outdooraktivitäten im Bezug auf das Schutzvorhaben als neutral eingestuft, das Gelände hat sich ja unter dieser vermeintlichen Belastung in ein schützenswertes Gebiet verwandelt.
Sie vermuten, dass hintergründig nicht allein der Naturschutz von Belang ist, sondern auch eine Gewinnoptimierungsabsicht der BimA vorliegt, die den „Faktor erholungssuchender Mensch“ nicht brauchen kann. Sie protestieren gegen die unprofessionelle Abholzung uralter kerngesunder Eichen mit gleichzeitigem Verbleib des gesamten Kronenschnittes auf diversen Heidepflanzen. Obwohl in dem Detailbericht die Aufforstung als negativ bewertet wird, sind die vorhandenen Waldflächen wieder mit Buchen unterpflanzt worden, anstatt sie ebenfalls in Flächen zu verwandeln, auf denen sich die Heide ansiedeln kann.
Stattdessen soll das Gelände in Richtung Siebeneichen erweitert und für viel Geld umgewandelt werden. Damit werden die Ausweichmöglichkeiten in die bisher angrenzende Feldmark für alle bisherigen Benutzer des Gebietes auch noch „verbaut“.
Der bisher äußerst einvernehmliche Kontakt aller Erholungssuchenden in der Natur sollte gefördert und nicht erschwert werden und bedarf keiner überbordenden Reglementierung!

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Handlungen und Entwicklungen der Vergangenheit können nicht mehr geändert werden, das gilt im positiven wie leider auch im negativen Sinne. Ziel und Ansinnen des Natura-Managementplanes ist es, das gemeldete Gebiet im Sinne des schutzwürdigen Naturinventars günstig zu entwickeln und das mit einem möglichst breiten Konsens. Ich kann nicht er-

kennen, dass im Fall der Nüssauer Heide gemessen an anderen Projekten der öffentlichen Hand ein unverhältnismäßig hoher Aufwand betrieben wird. Auch einen Verbau der Feldmark kann ich bzgl. der geplanten Maßnahmen nicht erkennen.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Ralf Schmode Schäferstrift 5 21502 Geesthacht	03.11.2011

Stellungnahme:

Herr Schmode hat der örtlichen Presse entnommen, dass der Verwalter des Gebietes Nüssauer Heide, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Absicht geäußert habe, die Nutzung der Nüssauer Heide durch Spaziergänger, Radfahrer, Hundebesitzer und Reiter, die dieses Gebiet insbesondere an Wochenenden zur Freizeitgestaltung nutzen, zu untersagen oder stark einzuschränken. Als Reiter, der mit seinem Pferd überwiegend in der freien Natur unterwegs ist, wäre er von einer solchen Maßnahme direkt betroffen und möchte daher zu den möglicherweise geplanten Einschränkungen Stellung nehmen. Es ginge aus den Presseveröffentlichungen nicht klar hervor, inwieweit schon heute diesbezügliche Verbote bzw. Beschränkungen existieren, zumal die Beschilderung des Geländes widersprüchlich sei.

Die Nüssauer Heide biete durch ihre abwechslungsreiche Landschaft und das dichte Wegenetz vielen Bürgern des Umlandes umfangreiche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung in und mit der Natur. Eine Zutrittsbeschränkung für dieses Gebiet würde den Freizeitwert der Region Büchen erheblich reduzieren.

Neben Fußgängern und Radfahrern nutzen auch die Einsteller der umliegenden Reiterhöfe die Nüssauer Heide als Ausreitgelände, wobei die Reiter selbstverständlich gehalten sind, vorhandene Wege zu nutzen und nicht auf den bewachsenen Flächen zu reiten. Aufgrund des dichten Wegenetzes würde dies von den Reitern problemlos akzeptiert, querfeldein zu reiten ist verpönt und käme praktisch nicht vor. Die Darstellung des Wegenetzes der Nüssauer Heide ist in den meisten Kartendarstellungen unvollständig. Nach Herrn Schmode´s eigenen Erkundungen beträgt die Gesamtlänge der nutzbaren Wege und Pfade innerhalb des Geländes deutlich mehr als 10 km. Die Nutzung dieses Wegenetzes durch Fußgänger, Radfahrer oder Reiter stellt aus seiner Sicht keine Beeinträchtigung ggf. schutzwürdiger Flächen innerhalb der Nüssauer Heide dar, da sich auf diesen Wegen kein entsprechender Bewuchs befände.

Das Reiten in der freien Natur ist in Schleswig-Holstein wie in kaum einem anderen Bundesland gesetzlichen Reglementierungen unterworfen. So ist das Reiten im Wald nur gestattet, wenn ein entsprechender Reitweg mittels Hinweisschild ausgewiesen ist, was in der Region Büchen/Siebeneichen/Schulendorf nur in sehr geringem Umfang der Fall sei.

Für viele Reiter sei bei der Auswahl des Reitbetriebes, in dem das Pferd eingestellt wird, die Verfügbarkeit eines abwechslungsreichen Ausreitgeländes ein maßgebliches Kriterium. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten der Region Büchen/Siebeneichen/Schulendorf (Begrenzung durch Mühlenbach/Stein in westlicher und den Elbe-Lübeck-Kanal in östlicher Richtung) stünde den Reitern dort ohnehin nur ein sehr begrenztes Ausreitgelände zur Verfügung. Entfiele nun auch noch die Nutzungsmöglichkeit für die Nüssauer Heide, so würden viele Reiter wahrscheinlich mit ihren Pferden die Region Büchen verlassen und die Einstellbetriebe, die derzeit ohnehin unter massivem Kosten- und Ertragsdruck stehen, nicht mehr rentabel arbeiten können.

Es sei ohne Zweifel ein erstrebenswertes Ziel, die Bürger für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu sensibilisieren. Andererseits sei die Tendenz zu beobachten, den Bürgern mehr und mehr die Zugangsmöglichkeiten zu naturnahen Lebensräumen zu verwehren. Herr Schmode frage sich, wie glaubwürdig es sei, die Entfremdung des Menschen von der Natur zu beklagen, gleichzeitig aber Maßnahmen zu ergreifen, die die seit Jahren von den Bürgern gerne wahrgenommenen Gelegenheiten zur Freizeitgestaltung in der Natur immer

weiter einschränken und reglementieren sollen. In Ländern wie den USA, in denen das Recht auf das Aufsuchen der freien Natur Verfassungsrang habe, wäre es undenkbar, solche Maßnahmen auch nur zu diskutieren, geschweige denn sie gegen den Willen der betroffenen Bürger umzusetzen.

Herr Schmode bittet daher die am Verfahren Beteiligten, die Nüssauer Heide auch weiterhin für die bisher dort praktizierten Formen der Freizeitgestaltung offen zu halten und in dieser Angelegenheit nicht den Weg zu beschreiten, der Naturschutz allein dann als gegeben ansähe, wenn die Natur von den Bürgern abgeschottet gewissermaßen im Glashaus existiere. Dieser Zustand mag den Vorstellungen einiger „Naturschützer" nahe kommen, er widerspräche allerdings dem Recht der Bürger auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zu dem auch die Nutzung naturgegeben vorhandener Freizeitangebote gehöre, und er träge ganz gewiss nicht dazu bei, dass der Gedanke eines nachhaltigen Umgangs mit schutzwürdigen Ressourcen der Natur von den daraus künftig ausgesperrten Bürgern der Region akzeptiert würde.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Inga Kniest Hauptstr. 17b 21514 Hornbek	03.11.2011

Stellungnahme:

Laut Büchener Anzeiger vom 01.11.2011 beabsichtige die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Nutzung des ehemaligen BGS-Geländes Nüssauer Heide durch Spaziergänger, Radfahrer, Hundebesitzer und Reiter zu untersagen oder stark einzuschränken. Frau Kniest sei als Reiterin und Naturfreundin mit ihrer Familie davon direkt betroffen und nimmt dazu Stellung:

Die Nüssauer Heide sei in dieser Region einzigartig, biete doch ihre Heide- und angrenzende Waldlandschaft mit dichtem Wegenetz den Bürgern aus der Region eine abwechslungsreiche Naherholungsmöglichkeit. Eine Zutrittsbeschränkung dieses Gebietes würde die Region Büchen weitaus ärmer machen. Büchen war stets bemüht, seinen Bürgern und den Umlandgemeinden eine gute Infrastruktur zu bieten, Wohnen und Arbeiten zu kombinieren - so gesehen mit Standortsicherung für Firmen, Schulen, einem tollen Freibad und eben auch Natur zum Erleben. In unmittelbarer Nachbarschaft zu der schützenswerten Nüssauer Heide entstehe übrigens eines neues Industriegebiet, um eben jene vorgenannten Arbeitsplätze zu sichern.

Reiten würde einem in Schleswig-Holstein leider nicht leicht gemacht. So verbietet das Reitwegegesetz z.B. grundsätzlich das Reiten im Wald – es sei denn, es ist durch entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich erlaubt.
Im Büchener Umland sei Letzteres leider selten der Fall. Oft seien die ausgewiesenen Wege asphaltiert oder betoniert und damit eigentlich als Reitwege überhaupt nicht geeignet.
Als Pferdebesitzerin suchte Frau Kniest vor einigen Jahren einen neuen Platz für ihr Pferd – nicht zuletzt, weil das Ausreitgelände des alten Einstellbetriebes sich immer mehr verkleinerte. Nun sei sie Einsteller eines umliegenden Reiterhofes, der Neuen Mühle, und nutze daher gern die Nüssauer Heide als Ausreitgelände. Sollte die Nüssauer Heide für sie zum Reiten nicht oder nicht mehr im vollen Maße zur Verfügung stehen, müsse ihr Pferd erneut umziehen. Sie erwähnt noch „so am Rande“: Bei dem letzten Einstellbetrieb seien von den 20 Pensionspferden nur noch etwa 5 übrig geblieben – für einen Betrieb wohl kaum rentabel!

Erfahrungsgemäß seien Reiter Naturliebhaber und nutzen ausschließlich die vorhandenen Wege. Ihr sei in der Nüssauer Heide zumindest noch kein Reiter auf den bewachsenen (Heide-)Flächen begegnet, Querfeldeinreiter gelten als „Pistensäue“ und sind verpönt. Aufgrund des dichten Wegenetzes sei dieses für Reiter ja auch überhaupt nicht notwendig. Da besagte Wege zu Zeiten des Bundesgrenzschutzes noch zu Übungen genutzt wurden, würden weder Hunde, Fußgänger noch Reiter ihrer Meinung nach eine Beeinträchtigung ggf. schutzwürdiger Flächen innerhalb der Nüssauer Heide darstellen.

Sie bittet, sich für den kompletten Erhalt des so wichtigen Naherholungsgebietes für Bürger wie sie einzusetzen. Natur kann nur schützen, wer die Möglichkeit hat, sie kennen- und lieben zu lernen.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich

die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

…

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Hof Odin Heiko und Silke Käding Neu Nüssau 13 21514 Büchen	November 2011

Stellungnahme:

Die Besitzer und Einsteller vom Reit- und Fahrteam Hof Odin sehen ihre Existenz bzw. Freizeitgestaltung durch den Managementplan Nüssauer Heide gefährdet.
Seit ca. 20 Jahren bestünde das Übungsgelände in vorliegender Form und Nutzung. In dieser Zeit hätten sich sämtliche im Managementplan aufgeführten schützenswerten Tiere und Pflanzen dort angesiedelt – auch ohne weitere Naturschutzmaßnahmen. Sie befürchten durch die geplanten Maßnahmen eine Einbuße an geschützten Tieren und Pflanzen, wie sie sie nach der Renaturierung der Steinau entlang ihres Hofes beobachten konnten.
Ein Widerspruch zu den geplanten Maßnahmen auf der Nüssauer Heide bilde ihres Erachtens die weitere Nutzung durch die Bundespolizei (Wasserwerfer!) sowie durch die Rettungshundestaffel (mantrail quer durchs Unterholz!).
Außerdem: Welchen Wert haben sie als Bürger noch?
Welche Naherholungsgebiete bleiben ihnen?
Die Gemeinde Büchen wächst – wächst auch das Freizeitangebot?
Die Attraktivität Büchens steige zukünftig offenbar nur mehr durch Industrieansiedlung und für die Bevölkerung gesperrte Naturschutzgebiete (aber wenigstens dürfe der Bürger laut Managementplan an die Nüssauer Heide **heran**kommen). Schade!!!
Alle möchten, dass es so bleibt wie bisher.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Claudia Klein Breslauer Ring 29 21514 Büchen	04.11.2011

Stellungnahme:

Seit ca. 20 Jahren würde die Nüssauer Heide als Übungsgelände bzw. Erholungsgebiet durch Polizei, Hundestaffel, Spaziergänger mit und ohne Hunde und Reiter genutzt.
Trotz dieser Nutzung haben sich seltene Tiere und Pflanzen angesiedelt, was zeigt, dass sich weder Fauna noch Flora gestört fühlen!
Mit einem Schäfer zur Entkusselung und Informationstafeln zur Heide oder Vogelarten wäre das Naherholungsgebiet perfekt. Denn nur durch rücksichtsvolles Miteinander kann Flora, Fauna und Mensch gedeihen – nicht durch Verbote.

Frau Klein bittet, das Gebiet so zu lassen, wie es ist. Es konnte doch bisher alles im Sinne des Naturschutzes wachsen – sonst hätten sich die Vögel und Pflanzen nicht angesiedelt.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Ev. Kindertagesstätte Abenteuerland F. Janzen Liperiring 2 21514 Büchen	02.11.2011

Stellungnahme:

Seit dem 1. August 2011 hat die Waldgruppe der Kindertagesstätte in der Nüssauer Heide ihr Zuhause. Dieses Gebiet sei hervorragend geeignet, um die Tier- und Pflanzenwelt zu erkunden. Durch die verschiedenen Landschaftsarten (Wiese, Wald, Heide) sei es dort möglich, vielfältige Naturerfahrungen zu sammeln.
Sie vermitteln den Kindern einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit der Natur. Es wäre bedauerlich, wenn dieses Gebiet für die Kinder nur noch eingeschränkt oder gar nicht zu nutzen wäre.

Antwort / Abwägung LLUR:

Soweit es mir bekannt ist, hat die o.a. Waldgruppe den Stammsitz auf gemeindlichen Waldflächen südlich des FFH-Gebietes.
Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Gegenstand der Abstimmung ist auch die südöstliche Freifläche am Tannenweg mit der Option auf dieser Fläche ein Betreten zuzulassen.

Genaueres wird der Abstimmungsprozess bringen.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Claudia Huzel	04.11.2011

Stellungnahme:

Frau Huzel erhielt beim Lesen des Business-Plans für das FFH-Gebiet Nüssauer Heide den Eindruck, als sei dessen Zukunft bereits geplant und beschlossen. Wie bei dieser Entscheidung die Stimme der Bevölkerung so eine untergeordnete Rolle spiele, sei ihr völlig unverständlich. Das Gelände sei kein Privateigentum und sollte allen zur Verfügung stehen!
Sollte ihre Bewegungsfreiheit als Reiterin dort eingeschränkt werden, erwarte sie eine angemessene Alternative, da die Reitmöglichkeiten in dieser Region ohnehin nachbesserungswürdig begrenzt sind (Teerstraßen eignen sich nicht zum Reiten!).
Mangels anderer zum Reiten ausgewiesener Wegenetze fürchtet sie, dass viele Reiter zu Ordnungswidrigkeiten gedrängt werden. Dass in der Nüssauer Heide derzeit so eine ausgeprägte Flora und Fauna vorgefunden wird, zeige, dass die bisherige Nutzung kein Problem darstelle. Hingegen stelle das aktuell erweiterte angrenzende Industriegebiet weitaus größere Probleme für die Natur dar. Diese Form der polarisierenden Politik, auf der einen Seite Natur zu verwehren und auf der anderen Seite Natur zu zerstören, sei kein sinnvolles Konzept.
Frau Huzel möchte sich in ihrer Stellungnahme ganz klar dafür aussprechen, dass das Gebiet entweder in vollem Umfang weiter zu allen bisherigen Nutzungen offen steht oder aber, dass in demselben Maße neue Reitwegenetze in direkter Umgebung ausgewiesen werden.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Die Meldung als FFH-Gebiet an die EU erfolgte bereits 2004, die Anerkennung 2008 (wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht). Der Natura-Managementplan soll Entwicklungen und Maßnahmen für die Entwicklung des jeweiligen, schützenswerten Naturinventars aufzeigen. In Schleswig-Holstein erfolgt diese Planerarbeitung (zur Zeit ist die Phase eines Vorentwurfs erreicht) gemessen an anderen Bundesländern sehr transparent.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Martina Rowlin Freiherr-von-Stein-Str. 35 21514 Büchen	November 2011

Stellungnahme:

Frau Rowlin hat mit Erschrecken gelesen, dass das so beliebte Erholungsgebiet Nüssauer Heide verschlossen werden soll. Sie gehe in diesem tollen Gebiet seit 5 Jahren mit ihrem Hund spazieren und wäre sehr traurig, wenn es nicht mehr genutzt werden darf. So ein schönes ruhiges Gelände gäbe es sonst nirgends.
Sie bittet den Bürgermeister, sich dafür einzusetzen, dass die Büchener und die anderen Besucher es weiterhin nutzen dürfen.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Martina Hammann m.hammann@awsh.de Tel.: 0170 – 1675971	08.11.2011

Stellungnahme:

Für Frau Hammann als Reiterin, die ihr Pferd in Klein Pampau eingestellt habe, ist das BGS-Gelände die einzige vernünftige Ausreitgelegenheit in der näheren Umgebung. Das heiße, dass man ohne Gefährdung auch Trab und Galopp in einer schönen Umgebung reiten könne.
Dieser Ansicht sei auch der Rest der Stallgemeinschaft. Sie erreichen dieses schöne Gelände, indem sie an der als „Reitweg" ausgewiesenen Straße entlangreiten. Leider verhielten sich viele Autofahrer rücksichtslos, indem sie ohne die Geschwindigkeit zu drosseln, an den Reitern vorbeifahren. Offensichtlich sei vielen nicht klar, dass sie nicht nur die Reiter, sondern auch sich in Gefahr bringen.
Wenn man das BGS-Gelände erreicht habe, sei man „in Sicherheit", und es sei ein entspanntes Reiten möglich.
Von den Reitern würden im Gelände alle vorhandenen Wege genutzt, und dies sei problemlos möglich, da alle Nutzer dieses Gelände (Fußgänger, Hundehalter, Radfahrer und Reiter) sehr viel Rücksicht aufeinander nähmen. Deshalb wünschen sie, dass weiterhin alle Wege uneingeschränkt bereitbar bleiben.
Übrigens sei der als Reitweg ausgewiesene Wotersener Weg nur die ersten ca. 800 m „vernünftig" bereitbar, nämlich bis zum Ende der Spurplatten, da die Pferde links und rechts auf der Rasenfläche neben den Spurplatten laufen können. Der Rest des Weges wurde mit Bauschutt ausgebessert, auch die Seitenstreifen, sodass man dort aufgrund der Vielzahl an spitzen Steinen in der Regel nur Schritt reiten könne.
Durch eine Sperrung oder Nutzungseinschränkung des BGS-Geländes würde der Standort Klein Pampau für Reiter erheblich an Attraktivität verlieren. Dort hätten auch viele Reiterinnen aus Büchen ihre Pferde untergestellt.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Es wurde gerade ein Abstimmungsprozess in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden sowie zu Pferd auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse. Vor dem Hintergrund des Übungsbetriebes, für den das Gebiet ja gewidmet ist, kann aus naturschutzfachlicher Sicht das Betreten der gesamten Flächen nicht gestattet werden, weil dann Störungen und Belastungen in der Summe für die charakteristische Vegetation und Tierwelt zu stark ansteigen würden. Das Betreten bestimmter Wegeverbindungen, auch mit angeleinten Hunden bzw. zu Pferd, kann na
Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Ge-

bietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Angela Streek Streeki@gmx.de	07.11.2011

Stellungnahme:

Frau Streek ist Reiteinstellerin bei dem Hof Blumencron/Neue Mühle. Sie hörte davon, dass eventuell das BGS-Gelände unter Naturschutz gestellt werden solle. Naturschutz ist gut und für die Tiere und die Landschaft wichtig – so denke sie auch.
Als Reiterin – auch im BGS-Gelände – denkt sie jedoch, dass sie dort die Natur und Tierwelt nicht geschädigt haben. Sie würde es sehr bedauern, diese Reitwege in einer so schönen Landschaft zu verlieren!
Sie bittet, dies bei der Entscheidung zu bedenken.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Dörte Försterling-Wittmann Olaf, Till und Mathis Wittmann Dorfstr. 15a 22959 Linau	15.11.2011

Stellungnahme:

Frau Försterling-Wittmann habe in der örtlichen Presse gelesen, dass der Verwalter des Gebietes Nüssauer Heide, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Absicht geäußert habe, die Nutzung der Nüssauer Heide durch Spaziergänger, Radfahrer, Hundebesitzer und Reiter, die dieses Gebiet insbesondere an Wochenenden zur Freizeitgestaltung nutzen, zu untersagen oder stark einzuschränken.
Als Reiterin und Mutter eines reitenden Sohnes, die mit ihrem Pferd überwiegend in der freien Natur unterwegs sei, während ihr Mann mit dem kleinen Sohn die Spazierwege nutze, wären sie als Familie von einer solchen Maßnahme direkt betroffen und möchten daher zu den möglicherweise geplanten Einschränkungen Stellung nehmen.

Es ginge aus den Presseveröffentlichungen nicht klar hervor, inwieweit schon heute diesbezügliche Verbote bzw. Beschränkungen existieren, zumal die Beschilderung des Geländes widersprüchlich sei. Die Nüssauer Heide biete durch ihre abwechslungsreiche Landschaft und das dichte Wegenetz vielen Bürgern des Umlandes umfangreiche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung in und mit der Natur. Eine Zutrittsbeschränkung für dieses Gebiet würde den Freizeitwert der Region Büchen erheblich reduzieren. Neben Fußgängern und Radfahrern, die man dort treffe, nutzen auch die Einsteller der umliegenden Reiterhöfe die Nüssauer Heide als Ausreitgelände, wobei alle Reiter selbstverständlich vorhandene Wege nutzen und nicht auf den bewachsenen Flächen reiten, jedenfalls sei ihnen nichts Gegenteiliges aufgefallen, und gerade Pferde, wie ihr Islandpferd machen durch geringere Größe/Gewicht und ihrer speziellen Gangarten die Wege nicht so kaputt wie z.T. Großpferde.
Ein befreundeter Reiter und Miteinsteller habe bei seinen Erkundungen eine Gesamtlänge der nutzbaren Wege und Pfade innerhalb des Geländes von mehr als 10 km gemessen, was zeigt, wie wertvoll dieses Gelände nicht nur für Reiter sei.
Die Nutzung dieses Wegenetzes durch Fußgänger, Radfahrer oder Reiter stelle aus ihrer Sicht keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen innerhalb der Nüssauer Heide dar, da sich auf diesen Wegen kein entsprechender Bewuchs befände.
Das Reiten in Schleswig-Holstein sei wie in kaum einem anderen Bundesland gesetzlichen Reglementierungen unterworfen. So sei das Reiten im Wald nur gestattet, wenn ein entsprechender Reitweg mittels Hinweisschild ausgewiesen sei, was in der Region Büchen/ Siebeneichen/Schulendorf nur in sehr geringem Umfang der Fall sei. Für viele Reiter sei bei der Auswahl des Reitbetriebes, in dem das Pferd eingestellt werde, die Verfügbarkeit eines abwechslungsreichen Ausreitgeländes ein maßgebliches Kriterium. Wert würde darauf gelegt, dass asphaltierte Wege und Straßen nicht die einzigen „Reitwege“ seien, denn sie seien denkbar ungeeignet zum Reiten. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten der Region Büchen/Siebeneichen/Schulendorf (Begrenzung durch den Mühlenbach in westlicher und den Elbe-Lübeck-Kanal in östlicher Richtung) stehe den Reitern dort ohnehin nur ein sehr begrenztes Ausreitgelände zur Verfügung. Entfiele nun auch noch die Nutzungsmöglichkeit für die Nüssauer Heide, so würden viele Reiter wahrscheinlich mit ihren Pferden die Region Büchen verlassen und die Einstellbetriebe, die derzeit ohnehin unter massivem Kosten- und Ertragsdruck stehen, nicht mehr rentabel arbeiten können.
Die Familie Försterling-Wittmann habe gerade im Herbst 2010 den Hof gewechselt, weil im vorherigen Betrieb alle netten Einsteller wegzogen. Bei der Auswahl des Hofes Neue Mühle für ihr Islandpferd war ihnen die nette Reitergemeinschaft ebenso wichtig wie ein schönes, vielseitiges Ausreitgelände.
Es sei sicher ein erstrebenswertes Ziel, die Bürger für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu sensibilisieren. Andererseits bestehe die Tendenz, den Bürgern mehr und

mehr die Zugangsmöglichkeiten zu naturnahen Lebensräumen zu verwehren. Sie bitten daher die am Verfahren Beteiligten, die Nüssauer Heide auch weiterhin für die bisher dort praktizierten Formen der Freizeitgestaltung offen zu halten und nicht den Weg zu beschreiten, der Naturschutz so versteht, dass die Natur umzäunt wird und alle Bürger draußen bleiben müssen – „Betreten verboten", Deutschland, ein Schilderwald… Dieser Zustand mag den Vorstellungen einiger „Naturschützer" nahe kommen, er widerspricht allerdings dem Recht der Bürger auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zu dem auch die Nutzung naturgegeben vorhandener Freitzeitangebote gehöre.
Die Familie Försterling-Wittmann habe dort bisher nie Müll liegen sehen oder Ärgerzwischen verschiedenen Nutzern bemerkt, auch niemanden quer durch Gebüsch abseits der Wege pirschen sehen. Alle würden das Gelände gerne und friedlich nutzen.
Sie bittet darum, ihnen diese Möglichkeit in der bisherigen Form (d.h. ohne Eingrenzung auf nur wenige Wege) zu erhalten, wofür sie sehr dankbar wären und weiter in der Region Büchen ihrer Freizeitreiterei nachgehen könnten.

Antwort / Abwägung LLUR:

Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Zur Zeit ist eine Reitwegverbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze mit dem Bund vereinbart. Gegen diese Verbindung bestehen auch keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Fam. Bertermann / Becker Liperiring 21514 Büchen	28.11.2011

Stellungnahme:

Für die Familie wäre das Nutzungsverbot des Naherholungsgebietes eine große Einschränkung in ihrer Freizeitgestaltung und besonders für ihre Kinder eine echte Katastrophe, da dem Waldkindergarten in Büchen dann der Wald und die Heideflächen genommen würden!

Die Familie nutzt das Gelände derzeit als Waldkindergarten, zum Spazierengehen, zum Fahrradfahren und als Naherholungsgebiet!

Antwort / Abwägung LLUR:

Soweit es mir bekannt ist, hat die o.a. Waldgruppe den Stammsitz auf gemeindlichen Waldflächen südlich des FFH-Gebietes.
Für den Übungsplatz der Bundespolizei (fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet) gilt ein Betretungsverbot der Eigentümerin Bund, was durch die bundespolizeiliche Nutzung des Platzes und den damit verbundenen Gefahren bedingt ist. Eine Duldung von Erholungsnutzungen auf dem Platz obliegt zuallererst der Bundespolizei.
Aus diesem Grund kann der von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellte Managementplan keine grundsätzliche Regelung der Erholungsnutzung treffen. Hier werden lediglich die naturschutzfachlichen Aspekte betrachtet und mit den sonstigen Nutzungsanforderungen abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass eine Erholungsnutzung aus naturschutzfachlicher Sicht auf noch festzulegenden, vorhandenen Wegen mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Zu bestimmten Zeiten kann eine Sperrung einzelner Wege aus Naturschutzgründen erforderlich sein. Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten auf festzulegenden Wegen ist ebenfalls verträglich. Somit ist aus Naturschutzgründen keine Sperrung des Gebietes vorgesehen, sondern lediglich eine Lenkung der Nutzung.

Um eine Nutzungsregelung zu vereinbaren, wurde gerade ein Abstimmungsprozess zwischen Gemeinde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundespolizei und Naturschutzbehörden in Gang gesetzt, der im Ergebnis das Betreten des Gebietes auch mit angeleinten Hunden auf bestimmten vorhandenen Wegen ermöglichen soll, wenn keine Übungen stattfinden. Hier gibt es z.Zt. noch keine Ergebnisse.

…
Gegenstand der Abstimmung ist auch die südöstliche Freifläche am Tannenweg mit der Option auf dieser Fläche ein Betreten zuzulassen.

Genaueres wird der Abstimmungsprozess bringen.

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Stellungnahme: **Antwort / Abwägung LLUR:** …	

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Stellungnahme: **Antwort / Abwägung LLUR:** …	

Einwender:	**Tag der Stellungnahme:**
Stellungnahme: **Antwort / Abwägung LLUR:** …	